



Alumni Marburg e.V.



ALUMNI MARBURG e.V.

Vereinigung wirtschaftswissenschaftlicher Absolventen

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Zusammenführung von ehemaligen Studenten, Mitgliedern und Freunden der früheren Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität, insbesondere durch die Veranstaltung von Absolvententreffen, sowie der Förderung der wissenschaftlichen und lehrbezogenen Aufgaben dieses Fachbereichs und ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein verfolgt durch Förderung der Wissenschaften unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung der Ziele des Vereins mit der Zielsetzung des Marburger Universitätsbundes e.V. wird eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Vereinigungen angestrebt, ggf. durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Universitätsbund.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen 'Alumni Marburg - Vereinigung wirtschaftswissenschaftlicher Absolventen'. Er hat seinen Sitz in Marburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen 'eingetragener Verein'.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die ehemalige Studenten, Mitglieder oder Freunde der früheren Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität sind, und juristische Personen, die den besagten Einrichtungen besonders verbunden sind, werden.

(2) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Neben den Ehrenmitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 2 können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Mitglieder des Vereins zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden, die sich als verantwortliche Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8 in einem herausragenden Maße um den Verein verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitzende gehört nicht zum Vorstand des Vereins im Sinne von § 8 der Satzung. Er kann auch nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied und Ehrenvorsitzender sein. Der Ehrenvorsitzende ist ebenso wie die Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Barauslagen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 können erstattet werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Jahres einzuhalten.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen,

- a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist,
- b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c. aus sonstigen schwerwiegenden, das Vereinsinteresse berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während eines

Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.

(3) Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

(4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. ggf. dem 3. Vorsitzenden,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Schriftführer kann den Verein außergerichtlich auch allein vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
Sitzungsleiters.

(6) Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds haben
die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten
Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer
Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den
Vorstand schriftlich einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung
einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das
Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies
schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer
haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen.
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der
Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des
Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des
Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner

Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Philipps-Universität Marburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Wissenschaften zu verwenden hat.

Stand: Marburg, den 14.04.2008